



ELEKTRONISCHER BRIEF

E-Mail: Ortsbuergemeister@Kasel.de

Dem Vorsitzenden der Teilnehmergeinschaft
Untere Ruwer
Herrn Karl-Heinrich Ewald
Brühlweg 9
54317 Kasel

Kurfürstliches Palais
Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier
Telefon 0651 9494-0
Telefax 0651 9494-170
poststelle@add.rlp.de
www.add.rlp.de

06.04.2023

E-Mail: vgl. Verteiler

Nach Naturschutzrecht in Rheinland-Pfalz
anerkannte Naturschutzvereinigungen

E-Mail: info@ruwer.de

Über die Verbandsgemeindeverwaltung Ruwer
An die Ortsgemeinden
Mertesdorf, Kasel und Waldrach

E-Mail: rathaus@trier.de

Stadtverwaltung Trier
Am Augustinerhof
54290 Trier

Nachrichtlich:

E-Mail: landentwicklung-mosel@dlr.rlp.de, Simon.Liefgen@dlr.rlp.de

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Mosel
Abt. Landentwicklung und Ländliche Bodenordnung
Außenstelle Trier
Tessenowstraße 6, 54295 Trier

E-Mail: christianeprobst@yahoo.de

Der Ortsvorsteherin in Ruwer/Eitelsbach
Christiane Probst
Longkampstraße 22
54292 Trier

Geschäftszeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail
6041-	21.03.2023	Stefan Geisbüsch
0167#2023/0001-0382	71085-HA6.2.	stefan.geisbuesch@add.rlp.de
Ref_44		

Bitte immer angeben!

Telefon / Fax
+49 651 9494-533
+496519494711533

**Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Untere Ruwer; Stadt Trier, Landkreis
Trier-Saarburg**



4. Änderung zum Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Änderung des Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan ergeht hiermit die

Plangenehmigung

Die Änderung des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan (im folgenden "Planänderung" genannt), wird mit den in diesem Schreiben und in den Bestandteilen zur Planänderung aufgeführten Regelungen, Auflagen und Bestimmungen genehmigt.

Die Planänderung besteht aus den auf der Seite 2 des Deckblatts zur 4. Änderung aufgeführten Bestandteilen und Anlagen. Die Bestandteile der Planänderung sind dort unter der Nr. 1 aufgeführt. Gegenstand der Plangenehmigung sind die in den Bestandteilen dargestellten und beschriebenen gemeinschaftlichen Anlagen der Teilnehmergemeinschaft sowie öffentlichen Anlagen.

Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind nach § 15 Abs. 4 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetzes - BNatSchG) funktionsgerecht zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Das jeweilige Entwicklungsziel der Kompensationsmaßnahmen ist im Verzeichnis der Festsetzungen beschrieben. Für das Erreichen des Entwicklungsziels ist ein Zeitraum von drei Jahren vorgesehen (Herstellungs- und Entwicklungspflege, § 3 Abs. 6 Nr. 1 LKompVO). Die Kompensationsmaßnahmen sind spätestens drei Jahre nach Eingriffsbeginn herzustellen. Der Abschluss der Herstellung der Maßnahmen und das Erreichen des Entwicklungszieles sind der oberen Flurbereinigungsbehörde anzuzeigen.

Die rechtliche Sicherung der Kompensationsmaßnahmen erfolgt über den Flurbereinigungsplan. Das Entwicklungsziel der Kompensationsmaßnahmen ist dauerhaft aufrechtzuerhalten, Details für die Unterhaltungspflege werden im Flurbereinigungsplan



bzw. in einem entsprechenden Nachtrag (Pflege- und Entwicklungsplan) geregelt und dem Rechtsnachfolger mitgeteilt (§ 3 Abs. 6 Nr. 2 LKOMPVO).

Nebenbestimmungen

1. Bei Anlage der Querterrassen (Maßnahmen Nrn. 620, 695 und 698) ist auf eine ausreichende Standsicherheit der einzelnen Böschungen zu achten. Die Böschungen sind mit einem ökologisch hochwertigem, autochthonem Saatgut anzusäen. Im Verzeichnis der Festsetzungen (VdF) ist unter Besondere Regelung „Ansaat mit autochthonem Saatgut“ aufzunehmen.
2. Die im Rahmen der 2. Planänderung genehmigte Sanierung einer Natursteinmauer (Maßnahme 520) wird nicht ausgeführt, sondern durch eine Netzverhängung ersetzt. Hierbei sind die Vorgaben des Landesamtes für Geologie und Bergbau (Stellungnahme vom 31.03.2023) zu beachten. Im Verzeichnis der Festsetzungen ist in der Spalte Beschreibung der bestehende Text durch „Netzverhängung zur Sicherung einer bestehenden Mauer“ zu ersetzen.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Hinweise

1. Das Deckblatt sowie die genehmigten Bestandteile der Planänderung können online unter www.dlr.rlp.de unter *Direkt zu > Bodenordnungsverfahren* unter der Auswahl des Verfahrens eingesehen werden.
2. Auf die Hinweise der erstmaligen Plangenehmigung bzw. Planfeststellung vom 07.03.2018 und der bereits genehmigten Planänderungen wird an dieser Stelle verwiesen.



Begründung

Sachverhalt

Die **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** wurde am 14.12.2015 durch Beschluss des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum (DLR) Mosel nach § 86 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG angeordnet. Mit Beschluss des DLR vom 17.05.2021 wurde das Flurbereinigungsgebiet nach § 8 Abs. 1 FlurbG zuletzt geringfügig geändert. Die Beschlüsse sind unanfechtbar. Der Wege- und Gewässerplan wurde am 07.03.2018 planfestgestellt bzw. genehmigt. Die letzte Änderung erfolgte mit Plangenehmigung vom 25.03.2022.

Im Zuge der bisherigen Ausbaumaßnahmen sind weitere bzw. geänderte Baumaßnahmen zur Optimierung der Erschließungssituation und der Verbesserung der wasserwirtschaftlichen Situation notwendig geworden.

Das DLR hat auf der Grundlage der allgemeinen Grundsätze für die zweckmäßige Neugestaltung des Verfahrensgebietes gemäß § 37 FlurbG die Planänderung im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft aufgestellt.

Die landespflegerischen Belange wurden mit den unteren Naturschutzbehörden (Kreisverwaltung Trier-Saarburg und Stadt Trier) und der oberen Naturschutzbehörde (Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord) abgestimmt. Darüber hinaus haben die Stadt Trier, die Ortsgemeinden Kasel und Mertesdorf sowie das Landesamt für Geologie und Bergbau der Planung zugestimmt. Die vorgesehenen Querterrassierungen werden von der staatlichen Weinbauberatung des DLR Mosel befürwortet.

Die Planänderung wurde im Einvernehmen mit den von ihr betroffenen Trägern öffentlicher Belange aufgestellt.



Danach ist die Planänderung mit den Unterlagen der oberen Flurbereinigungsbehörde gem. § 41 Abs. 4 FlurbG zur Plangenehmigung vorgelegt worden.

Die obere Flurbereinigungsbehörde hat eine Vorprüfung zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt (§ 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)) und festgestellt, dass hinsichtlich der zu prüfenden Kriterien gemäß Anlage 3 zum UVPG durch die Planänderung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind. Die Betroffenheit der im Gebiet vorkommenden, nach § 44 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten, die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten sowie die Betroffenheit von Biotopen und sonstiger Schutzobjekte sind überprüft worden.

Formelle Gründe

Diese Genehmigung wird von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion als zuständige obere Flurbereinigungsbehörde erlassen. Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 41 Abs. 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG).

Die formellen Voraussetzungen für den Erlass der Plangenehmigung, mit der Herstellung des Benehmens mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft, der Beteiligung der von der Planänderung betroffenen Träger öffentlicher Belange und der Annahme, dass mit Einwendungen nicht zu rechnen ist, der Prüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Netzes Natura 2000 nach § 34 BNatSchG, der Prüfung der Betroffenheit des besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG, der allgemeinen Vorprüfung zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und Feststellung, dass hinsichtlich der zu prüfenden Kriterien durch die Planänderung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind und dem daraus resultierenden Verzicht auf eine UVP, sind somit gegeben.

Materielle Gründe



Auf eine vertiefte Untersuchung der Umweltverträglichkeit gemäß § 5 (2) UVPG kann aufgrund der Vorprüfung weiterhin verzichtet werden. Der UVP-Verzicht wurde im Rahmen der erstmaligen Planfeststellung bzw. Plangenehmigung bereits bekannt gegeben, sodass eine erneute Bekanntgabe nicht erforderlich ist. Durch das Flurbereinigungsverfahren sind weiterhin keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele von NATURA 2000-Gebieten zu erwarten, da Schutzgebiete nach Vogelschutz- und FFH-Richtlinie nicht direkt betroffen sind.

Die Artenschutzprüfung hat unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen ergeben, dass die Planänderung mit den Artenschutzbestimmungen verträglich ist. Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt.

Weitere nationale Schutzgebiete, geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG oder § 15 LNatSchG oder sonstige Schutzobjekte sind nach Prüfung nicht betroffen, sodass Beeinträchtigungen durch die Planänderung ausgeschlossen werden können. Nach Durchführung aller landespflegerischen Maßnahmen ist zu erwarten, dass alle Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ausgeglichen oder ersetzt sind.

Aufgrund der Ergebnisse der Beteiligung ist mit Einwendungen seitens der von der Planänderung betroffenen Träger öffentlicher Belange nicht zu rechnen.

Die Nebenbestimmung Nr. 1 erfolgt aufgrund der Stellungnahme des Landesamtes für Geologie und Bergbau vom 10.01.2023. Darüber hinaus ist eine Ansaat der Böschungen sowohl zur Stabilisierung als auch zur ökologischen Aufwertung erforderlich.

Die Nebenbestimmung Nr. 2 erfolgt aufgrund einer erneuten Wirtschaftlichkeitsbetrachtung des DLR. Nach Mitteilung des Landesamtes für Geologie und Bergbau (LGB) vom 31.03.2023 ist anstelle der zunächst vorgesehenen Mauersanierung, eine wesentlich kostengünstigere Netzverhängung zur Sicherung der Mauer 520 auskömmlich.

Begründung der sofortigen Vollziehung



Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens. Mit dem Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen soll unverzüglich begonnen werden, damit den Beteiligten die Vorteile der Neuordnung des Verfahrensgebietes möglichst bald zugutekommen. Die Anlagen können jedoch gem. § 42 Abs. 1 Satz 2 FlurbG erst ausgebaut werden, wenn die Planänderung festgestellt bzw. genehmigt ist. Durch die aufschiebende Wirkung möglicher Rechtsbehelfe gegen die Plangenehmigung könnte sich der Beginn der Bauarbeiten erheblich verzögern. Die betriebswirtschaftlichen Vorteile der Flurbereinigung würden dann für die Weinbaubetriebe erst zu einem bedeutend späteren Zeitpunkt eintreten.

Die sofortige Vollziehung dieser Plangenehmigung liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Allgemeinheit hat ein Interesse daran, dass die hier eingesetzten personellen und finanziellen Mittel möglichst schnell zu einem Erfolg führen.

Die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VwGO sind damit gegeben.

Im Auftrag

gez. Jan Schwarz

(Obervermessungsrat)